

9. Mannheimer Insolvenzrechtstag

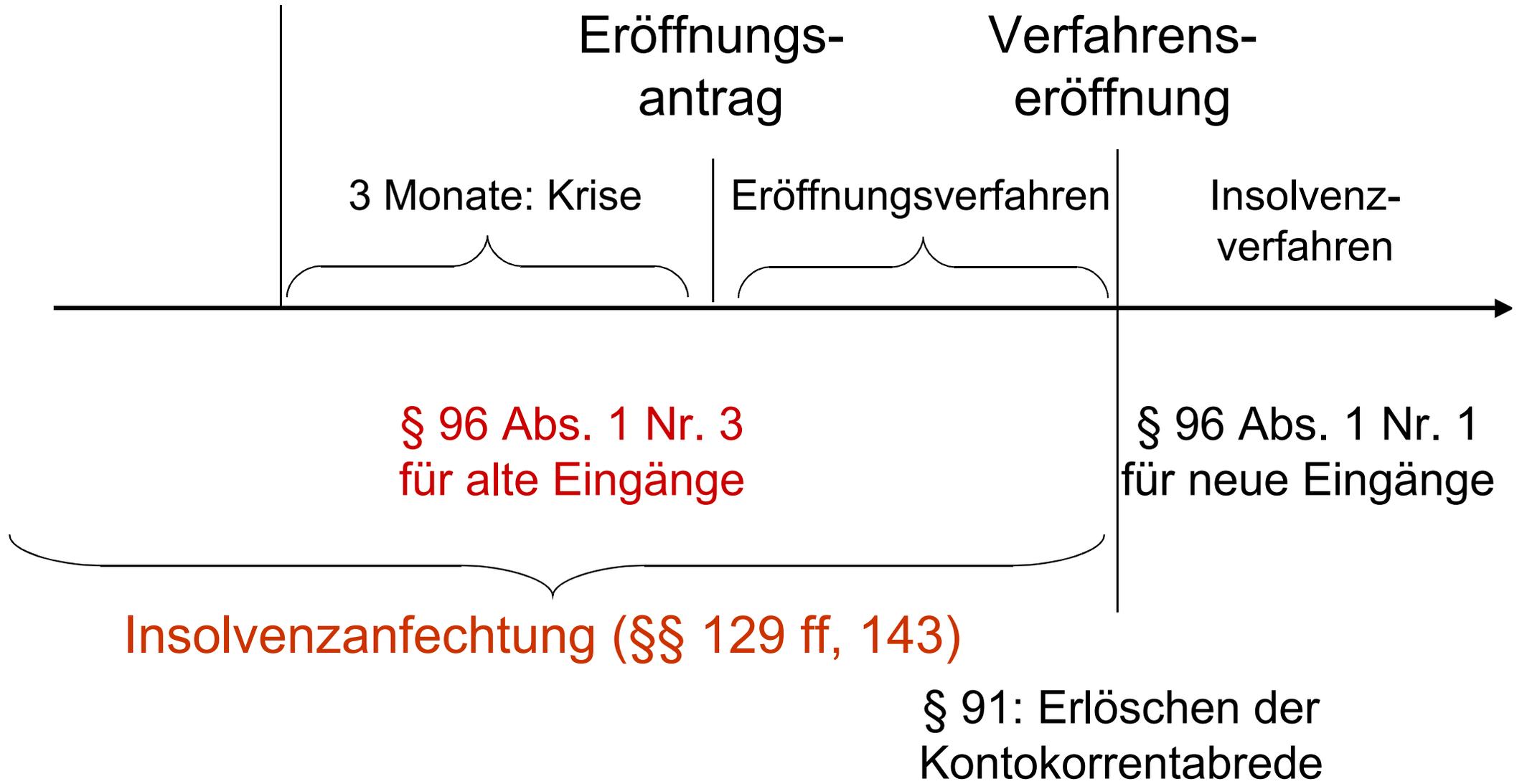
Die Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung – Aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Florian Jacoby
Mannheim, 21. Juni 2013

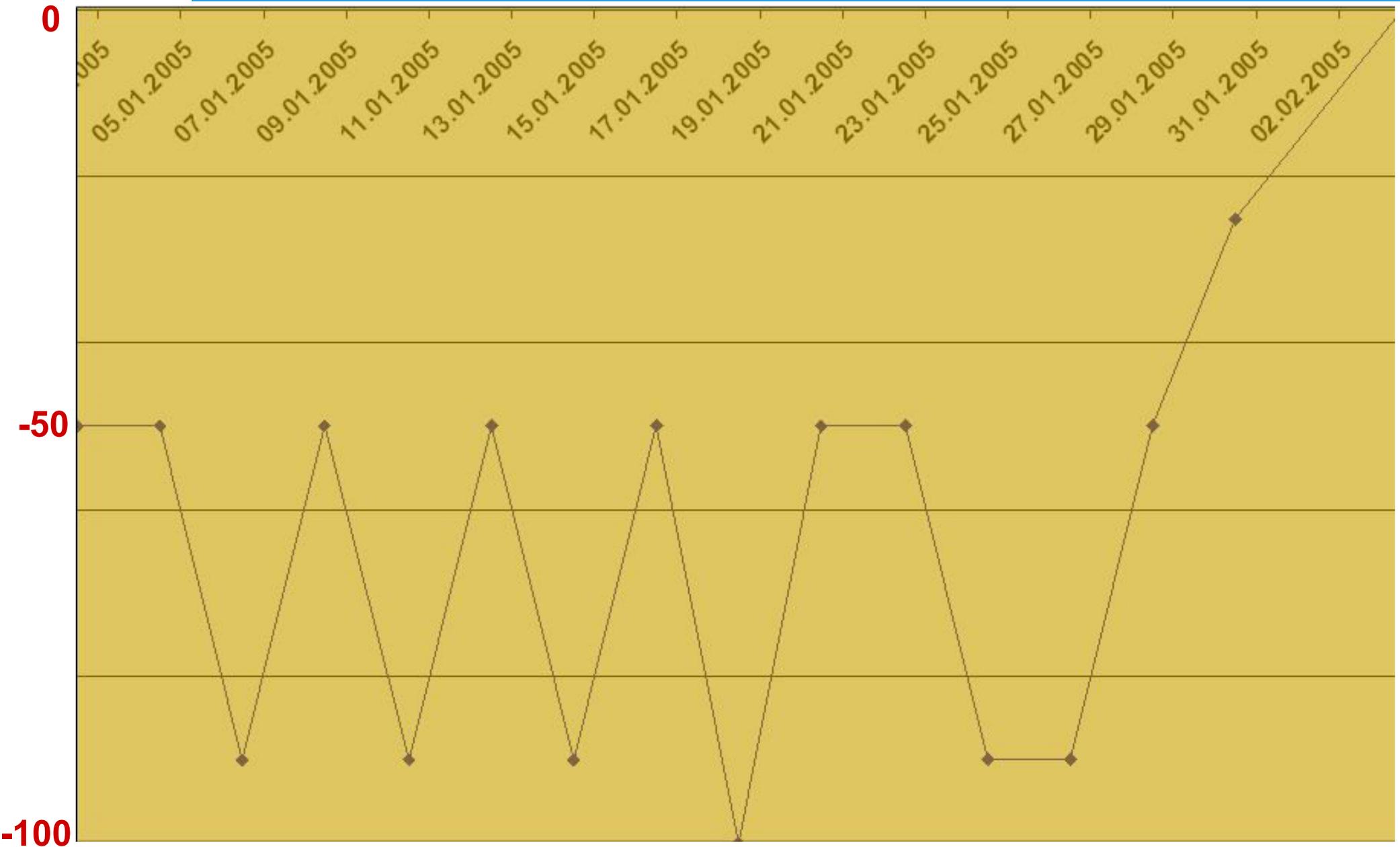
Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung

- Das Thema:
 - Welche Eingänge auf Schuldnerkonto
 - vor Eröffnung
 - kann Verwalter herausverlangen,
 - ohne dass bei debitorischem Konto
 - Bank/Sparkasse verrechnen darf?

Kontokorrentverrechnung im Zeitablauf



Kurve einer Kontenentwicklung



Anfechtbarkeit der Kontokorrentverrechnung

- Das Thema:
 - Welche Eingänge auf Schuldnerkonto
 - vor Eröffnung
 - kann Verwalter herausverlangen,
 - ohne dass bei debitorischem Konto
 - Bank/Sparkasse verrechnen darf?
- Der Lösungsweg:
 - Insolvenzverwalter stützt sich auf Anfechtung, §§ 96 I Nr. 3, 129, 131 **oder** § 133
 - Bank
 - bestreitet Gläubigerbenachteiligung, § 129
 - wendet Bargeschäft ein, § 142

0. Eingänge?

Schritt 1: Vorrangprüfung hinsichtlich bestimmter Eingänge

1. Vorrang der Bank
mangels Gläubigerbenachteiligung?

2. Vorrang des Verwalters
wegen Vorsatzanfechtung (§ 133)

Schritt 2: Kontoverrechnung

3. Anspruch des Insolvenzverwalters auf Auskehr der
übrigen debetreduzierenden Eingänge (§ 131)?

1. Vorrang der Bank am Eingang?

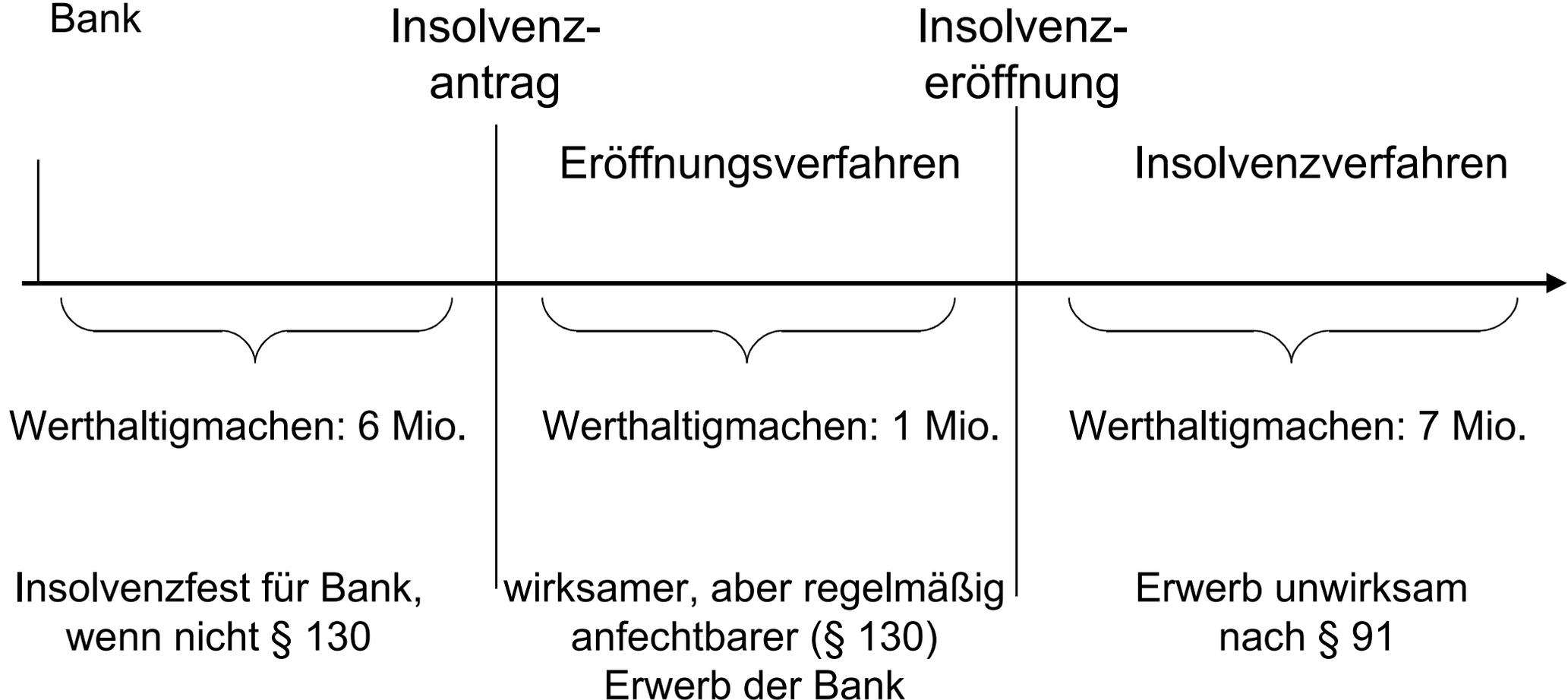
- Grundsatz:
 - Der Insolvenzverwalter kann solche Eingänge nicht herausverlangen, deren Verrechnung keine gläubigerbenachteiligende Wirkung (§ 129) äußert.
 - Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, wenn Eingang darauf beruht, dass mit Zahlung auf das Konto des Schuldners bei seiner Hausbank ein Anspruch getilgt wurde, aus dem sich Hausbank ohnehin befriedigen konnte.
- Fallgruppen
 - Realsicherheiten
 - Globalzession
 - Forderung aus Verwertung von sonstigem Sicherungsgut
 - Drittsicherheiten (Zahlungen des Bürgen)
- Probleme
 - Anfechtbarkeit der Sicherheit
 - Sicherungskette

a) Insolvenzfestigkeit der Globalzession

- Materielle Wirksamkeit
 - Konkurrenz zum Eigentumsvorbehalt des Lieferanten
 - Bestimmtheit
- Anfechtbarkeit (BGHZ 174, 297; BGH ZIP 2013, 588)
 - Globalzession ist als kongruente Deckung anfechtbar.
 - Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Werthaltigmachen.
 - Zedierte Forderung wird regelmäßig dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung erbringt.

Schema: Abwicklung eines Vertrages bei zedierter Schuldnerforderung

- Bauleistung über 14 Mio.
- Abtretung des Entgelts an Bank



b) Sicherungskette

- Gläubigerbenachteiligung entfällt nur bei ununterbrochener Sicherungskette
(Kontokorrentbindung des Anspruchs aus Gutschrift, AGB-Pfandrecht an Anspruch auf Gutschrift, Globalzession an eingezogener Forderung, BGH ZIP 2008, 1437)
- Hürden
 - Einzug über Konto bei anderer Bank
(ZIP 2006, 1009; ZIP 2006, 959)
 - Freihändiger Verkauf des Sicherungsguts durch Schuldner ohne Zession des Kaufpreises
- Umfang

Beschränkung auf den realisierbaren/realisierten Wert des Sicherungsguts (BGH ZIP 2012, 1301)

- Sch. betrieb Schuheinzelhandel mit mehreren Filialen
- Warenlager war Hausbank zur Sicherung übereignet
Einkaufswert: 0.8 Mio. € (Stand 1.1.)
- Verkauf in Filialen lief weiter unter Verwendung des Lagers
- Sch. veräußerte auch Warenlager als Bestandteil von insgesamt 15 Filialen für 1.3 Mio. €
 - Nach Vertrag entfielen wegen pauschaler Abwertung des Werts 0.5 Mio. € auf Warenlager
 - Vertrag ließ Abfluss aus Lager unberücksichtigt, sonst Wert bloß 0.4 Mio. €

Kein Verrechnungsverbot mangels Gläubigerbenachteiligung

BGH ZIP 2012, 1301: Wird die Sicherungskette bis zum Eingang bei Bank bspw. durch eine Treuhandabrede sichergestellt, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung in Höhe des **Wertes des aufgegebenen Sicherungseigentums** (neutrales Tauschgeschäft) aus:

- Grundsätzlich gilt das im Umfang des **hypothetischen Verwertungserlöses**,
- auf den hypothetischen Verwertungserlös kommt es hingegen dann nicht an, wenn der Schuldner (in Abstimmung mit dem Sicherungsnehmer) aus der Veräußerung des Sicherungsguts **tatsächlich** einen **Erlös** erzielt hat (hier: 0.4 Mio. €).

2. Vorrang des Verwalters (§ 133)

- Grundsatz: Eingänge stehen Insolvenzverwalter zu, soweit die Kontoverrechnung gegen diese Eingänge nach § 133 anfechtbar ist, weil die Berufung der Bank auf die Kontoverrechnung mangels Bargeschäftseinwands (§ 142) unzulässig ist.
- Probleme:
 - Schuldnerhandlung
 - Benachteiligungsvorsatz
 - Kenntnis
- Anwendungsfall: Verwertungsabrede

- Sch veräußerte auch Warenlager als Bestandteil von insgesamt 15 Filialen für 1.3 Mio. €
- Auf das Warenlager, das allein der Hausbank übereignet war, entfielen nur 0.4 Mio. €
- Die Hausbank verlangte für Zustimmung zur Verwertung, dass der gesamte Betrag in Höhe von 1.3 Mio. € auf das bei ihr geführte Konto gezahlt wird.

- Eine Rechtshandlung des Schuldners im Sinne des § 133 Abs. 1 ist dabei auch dann gegeben, wenn eine andere Person die Handlung im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Schuldner vornimmt.
- Nach diesem Maßstab beruht der Eingang der Kaufpreise aus dem Verkauf der Filialen in Höhe von 1.3 Mio. € auf dem Kontokorrentkonto auf einer Rechtshandlung der Schuldnerin, weil sie mit den Erwerbern vereinbart hatte, die Zahlungen seien auf das bei der Beklagten geführte Konto zu leisten.
- Da ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, regelmäßig mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 133 Abs. 1 handelt, liegt die Annahme nahe, die Schuldnerin habe mit dem Vorsatz gehandelt, die Gesamtheit ihrer Gläubiger zu benachteiligen, indem sie der Beklagten im Wege der Verrechnung den Zugriff auf die erlösten Kaufpreise eröffnete.

3. Auskehr debetreduzierender Eingänge

Grundsätze

- BGHZ 150, 122: Die Rückführung eines von der Bank bewilligten, ungekündigten Kredits in der Zeit der wirtschaftlichen Krise des Schuldners (Kunden) ist auch dann **inkongruent**, wenn sie durch Saldierung im Kontokorrent erfolgt.
- BGH ZIP 2008, 235: Für die Anfechtung der Rückführung eines Kontokorrentkredits kommt es auf den Betrag an, um den **die verrechneten Einzahlungen die berücksichtigungsfähigen Auszahlungen im Anfechtungszeitraum übersteigen**; der höchste erreichte Sollstand ist grundsätzlich unerheblich.
(= spezifische Ausprägung des Bargeschäftseinwands, § 142)

Beispiel (BGH ZIP 2011, 1576)

- Konto der zahlungsunfähigen späteren Sch. immer im Soll, aber im Rahmen der Kreditlinie
- In den letzten drei Monaten ergeben sich bei Rückführung um insgesamt 5.000 EUR folgende Monatssalden:
 - Monat 3 Rückführung um 5.000 EUR
 - Monat 2 Rückführung um 60.000 EUR
 - Monat 1 Inanspruchnahme von 60.000 EUR

Was kann/sollte Insolvenzverwalter geltend machen?

a) Anfechtungszeiträume

- Zulässige Zeiträume:
 - 1 Monat vor Antrag (?!, BGHZ 150, 122)
 - 3 Monate vor Antrag
 - 1 Monat plus Zeitraum seit Zahlungsunfähigkeit < 3 Monate
- Unzulässiges „Cherry Picking“ (BGH ZIP 2011, 1576):

Willkürlich ausgewählte Zeiträume innerhalb des Anfechtungszeitraums, ohne dass der Zeitraum bis zum Antrag fortreicht.
- Noch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt:

Willkürlich vom Insolvenzverwalter ausgewählter Zeitraum bis zur Antragsstellung

b) Nichtberücksichtigung „bargeschäftswidriger“ Ausgänge

- Ausgänge/Belastungen sind bei Saldierung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzungen des Bargeschäfts (§ 142) durch ein „Offenlassen des Kontos“ erfüllen.
- Fälle fehlender Berücksichtigung
 - Eigennützige Ausgänge (BGH ZIP 2012, 1301)
 - unmittelbar (BGH ZIP 2004, 1509; ZIP 2009, 1124)
 - mittelbar (Zahlung an Gläubiger, für dessen Forderung Bank sich verbürgt hat, BGH ZIP 2008, 237)
 - Abgestimmte Gläubigerbenachteiligungen (BGH ZIP 2013, 371)
 - Ferner Scheinbuchungen (unberechtigte Lastschriften)
 - Schließlich Belastungen zugunsten allein eines anderen Gesamtschuldners (KG ZIP 2011, 535)

- Sind **Eingänge** in die Saldierung einzubeziehen?
 - Nein, weil sie **Bank** zustehen (keine Gläubigerbenachteiligung wegen anfechtungsfester Sicherheitenkette).
 - Nein, weil sie **Insolvenzverwalter** zustehen (Vorsatzanfechtung wegen „Zugriff auf Eingang“)
- Führen die einzubeziehenden Eingänge zu einer **Debetreduzierung**?
 - im **maßgeblichen Anfechtungszeitraum**
 - bei **Nichtberücksichtigung „bargeschäftswidriger“ Ausgänge**
 - banknützige Ausgänge (kein Austausch)
 - abgestimmte Gläubigerbenachteiligungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/